

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Konsolidierter Offenlegungsbericht zum 31. März 2021

Gemäß § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Inhaltsverzeichnis

1	ANWENDUNGSBEREICH.....	3
2	ANGABEN ZUR VIERTELJÄHRLICHEN OFFENLEGUNG.....	4
3	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schlüsselparameter gemäß Art. 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR.....	4
------------	---	---

1 Anwendungsbereich

Die gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wurden im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel III erweitert und in Form der Richtlinie 2013/36/EU (Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, „CRR“) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Bestandteile der 2016 und 2017 vereinbarten Änderungen des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876¹ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) finalisiert. Mit der CRR II erfolgt eine umfassende Novellierung einer Vielzahl bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie der Offenlegungsanforderungen, die grundsätzlich im Juni 2021 in Kraft treten. Für einige Offenlegungsanforderungen wurden dabei Übergangsbestimmungen definiert, die eine Anwendung vor Juni 2021 vorsehen. Im Bericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD IV die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV nach neuer, konsolidierter Fassung zum 31. Dezember 2020 zu verstehen.

Teil 8 der CRR verpflichtet Institute, die in den gesetzlichen Vorgaben definierten Informationen mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Institute verpflichtet, auch die mögliche Notwendigkeit einer unterjährigen Offenlegung zu prüfen.

Der vierteljährliche Offenlegungsbericht basiert dabei auf den Anforderungen der CRR II. Weitere Informationen können dem nächsten Kapitel entnommen werden. Sämtliche in diesem Offenlegungsbericht verwendete Verweise beziehen sich daher auf die am 27. Juni 2019 in Kraft getretene Fassung der CRR.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR.

Für eine detaillierte Beschreibung des SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2020.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in TEUR gegeben.

Der Zahlenausweis² in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 31. März 2021 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe.

Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

¹ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

² Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

2 Angaben zur vierteljährlichen Offenlegung

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“) oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) umgesetzt und gilt ab dem 27. Juni 2019 sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsphase soll die TLAC-Quote ab 2022 bei mindestens 18% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) und 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Art. 92a CRR) liegen. Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die gemäß Art. 92b CRR mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren zum 31. März 2021 zusätzliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmens eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis, die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe unterliegen nicht diesen Anforderungen auf Einzelbasis.

Die SSEHG Gruppe muss gemäß Art. 92b CRR i.V.m. Art. 494 (1) CRR ab dem 27. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021 eine risikobasierte TLAC-Quote, berechnet als 90% von 16% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote, berechnet als 90% von 6% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten. Hieraus ergibt sich eine risikobasierte TLAC-Quote (auf Basis der RWA) in Höhe von 14,4% und eine nicht-risikobasierte TLAC-Quote (auf Basis der Verschuldungsquote) von 5,4%, wobei stets der höhere Wert einzuhalten ist³.

Gegeben der TLAC-Quoten zum 31. März 2021 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 30,0% (TREA) bzw. 6,1% (LREM)⁴, wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt. Die nachfolgende Tabelle (Werte in TEUR) liefert einen Überblick zur Zusammensetzung der jeweiligen Quoten:

Tabelle 1: Schlüsselparameter gemäß Art. 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR der SSEHG Gruppe

	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020	30.06.2020
Aufsichtsrechtliche Kapitalbestandteile für TLAC (Zähler)				
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	3.008.688	3.232.872	3.234.438	2.946.725
davon: Eigenmittel (ausschließlich hartes Kernkapital)	3.008.688	3.232.872	3.234.438	2.946.725
davon: berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Risikomessgrößen für TLAC (Nenner in TEUR)				
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	10.025.417	8.411.751	8.115.437	8.249.245
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	49.335.420	48.041.624	46.791.677	48.924.361
TLAC-Quoten				
TLAC-Quote (als % der RWA)	30,0	38,4	39,9	35,7
TLAC-Quote (als % der Gesamtrisikoposition der Verschuldungsquote)	6,1	6,7	6,9	6,0

³ Diese Anforderung steigt ab dem 1. Januar 2022 auf 16,2% (90% von 18% der RWA) bzw. 6,075% (90% von 6,75% der Verschuldungsposition)

⁴ Zum 31. März 2021 wurde kein vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der COVID-19-Pandemie vorgenommen. Aus diesem Grund entfällt die ergänzende Offenlegung der Verschuldungsquote, ohne den Ausschluss dieser Risikopositionen, gemäß Art. 500b CRR. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2020 (Kapitel 7 – Verschuldungsquote)

3 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
EU	Europäische Union
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
Nr.	Nummer
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
RWA	Risk-Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
sog.	sogenannte
TEUR	Tausend Euro
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount (RWA)

Die State Street Corporation (NYSE: STT) ist einer der weltweit führenden Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, einschließlich Investment Service, Investment Management sowie Investment Research und Handel. Mit einem verwahrten und/oder verwalteten Vermögen (AuC) von 40,24 Billionen US-Dollar und einem verwalteten Vermögen (AuM) von 3,54 Billionen US-Dollar zum 31. März 2021, ist State Street weltweit in mehr als 100 geografischen Märkten tätig und beschäftigt weltweit rund 39.000 Mitarbeiter.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website von State Street unter www.statestreet.com

Disclaimer

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten im Sinne von Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Informationen in dem Offenlegungsbericht beziehen sich auf den 31. März 2021, sofern nicht ausdrücklich auf einen anderen Zeitpunkt Bezug genommen wird. Sie berücksichtigen die zum Berichtszeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen. Diese und deren Konkretisierung durch Regulierungsstandards und Leitlinien können sich in der Zukunft ändern. Daher werden künftige Offenlegungsberichte möglicherweise andere oder zusätzliche Inhalte aufweisen und dadurch nicht mehr mit früheren Offenlegungsberichten vergleichbar sein. Der Offenlegungsbericht kann in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf Planungen, Schätzungen, Prognosen, Erwartungen und Annahmen beruhen, für die SSBI und die SSEHG Gruppe keine Gewähr übernimmt. Derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die SSBI und die SSEHG Gruppe keinen Einfluss haben; sie beinhalten verschiedene Risiken und Unwägbarkeiten und beruhen auf Annahmen, die möglicherweise nicht eintreten oder sich anders entwickeln werden. SSBI und die SSEHG Gruppe übernehmen keine über etwaigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen des Offenlegungsberichts zu aktualisieren.